



PIERER Mobility AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates

für die

23. ordentliche Hauptversammlung

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes, des Corporate-Governance-Berichtes und des Vorschlages für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2019 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2019.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 86.242.405,56 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.



4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 mit EUR 3.000,00 pro Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, EUR 2.000,00 pro Sitzung für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates und EUR 2.000,00 pro Sitzung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses festzusetzen.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 57.000,00 vor.

6. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes, wie sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

7. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates, wie sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

8. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, (FN 269725 f) zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 zu bestellen.



9. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 7 der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Die Bestelldauer von Herrn Mag. Klaus Rinnerberger, geb. 02.03.1964, der von der Hauptversammlung gewählt wurde, endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt. In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrates gemäß § 108 AktG wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Die PIERER Mobility AG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Mag. Klaus Rinnerberger, geb. 02.03.1964, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung neuerlich in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024, beschließt.

Herr Mag. Klaus Rinnerberger hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 23. April 2020 (fünfter Werktag vor der Hauptversammlung) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG.

10. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Beantragung des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, einen Antrag gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Widerruf der Zulassung der 22.538.674 Stück Aktien der PIERER Mobility AG (ISIN: AT0000KTMI02) zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zu stellen.



11. Tagesordnungspunkt:

Bericht des Vorstands über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

12. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung in § 11 betreffend die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Satzung in § 11 Einberufung nach dem letzten Absatz um folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung, § 102 Abs 4 Satz 1 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die jeweiligen Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ton- und Videoaufzeichnungen von Hauptversammlungen anzufertigen.“

Wels, im April 2020

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Josef Blazicek